

## Bescheid

### I. Spruch

1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 24 und § 25 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 2 Abs. 1 Z 4 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, fest, dass die **Antenne Salzburg GmbH** (FN 53630 v beim LG Salzburg), Am Messezentrum 6, A-5020 Salzburg,

- a) die Bestimmung über Patronanzsendungen in § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie weder zu Beginn noch am Ende der am 04.10.2004 in der Zeit von 06.00h bis 09.00h ausgestrahlten Sendung „Antenne Salzburg Show“ einen Patronanzhinweis (An- oder Absage) gesendet hat, und
- b) die Bestimmung über Patronanzsendungen in § 19 Abs. 5 lit a iVm lit e PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 04.10.2004 um ca. 07:29h und um ca. 08:29h eine gemäß § 19 Abs. 5 lit a PrR-G finanziell unterstützte Nachrichtensendung gesendet hat.

2.) Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Antenne Salzburg GmbH auf, die Spruchpunkte 1a und 1b am dritten Tag nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Antenne Salzburg GmbH zwischen 06:00h und 09:00h ausgestrahlten Programms „Antenne Salzburg Show“ durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter festgestellt:*

*Die Antenne Salzburg GmbH hat die Bestimmung über Patronanzsendungen in § 19 Abs. 5 lit b Z 2 Privatradiogesetz dadurch verletzt, dass sie weder zu Beginn noch am Ende der am 04.10.2004 in der Zeit von 06.00h bis 09.00h ausgestrahlten Sendung „Antenne Salzburg Show“ einen Patronanzhinweis gesendet hat.*

*Die Antenne Salzburg GmbH hat die Bestimmung über Patronanzsendungen in § 19 Abs. 5 lit e Privatradiogesetz dadurch verletzt, dass sie am 04.10.2004 gegen 07:29h und 08:29h eine finanziell unterstützte Nachrichtensendung gesendet hat.“*

Der Regulierungsbehörde sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

## II. Begründung

### Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.10.2004 forderte die KommAustria die Antenne Salzburg GmbH zur Vorlage der Aufzeichnungen der von der Antenne Salzburg GmbH am 04.10.2004 im Zeitraum vom 06:00h bis 9:00h gesendeten Hörfunksendungen auf. Diese Aufzeichnungen wurden von der Antenne Salzburg GmbH mit Schreiben vom 21.10.2004 übermittelt.

Mit Schreiben vom 28.10.2004 übermittelte die KommAustria der Antenne Salzburg GmbH die Auswertung der am 04.10.2004 im Zeitraum vom 06:00h bis 9:00h gesendeten Hörfunksendung „*Antenne Salzburg Show*“ und räumte dieser gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit a KOG die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den darin vermuteten Rechtsverletzungen binnen zwei Wochen ein.

Am 29.10.2004 erfolgte die Veröffentlichung der im Rahmen der ausgewerteten Hörfunksendung vermuteten Rechtsverletzungen durch Bekanntmachung der im Monat Oktober stichprobenartig ausgewerteten Sendungen von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).

Mit Schreiben vom 12.11.2004 nahm die Antenne Salzburg GmbH zu den seitens der KommAustria vermuteten Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes Stellung, worin sie sich im Wesentlichen dahingehend äußerte, dass den Werbebestimmungen entsprochen worden sei und es sich insbesondere bei keinem der Hinweise während der Sendung um Patronanzhinweise handle bzw. die Sendung mangels Finanzierung keine Patronanzsendung sei. Sie legte ferner eine von der KommAustria abweichende Interpretation der entsprechenden Gesetzesbestimmungen zugrunde.

Die KommAustria leitete mit Schreiben vom 17.11.2004 ein Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes durch die Antenne Salzburg GmbH ein, worin diese noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt.

Mit Schreiben vom 07.12.2004 nahm die Antenne Salzburg GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens wegen vermuteter Verstöße gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes Stellung, wobei sie ihre Rechtsstandpunkte aufrecht hielt und weiters ausführte, die Programmteile seien von den Werbeblöcken auch ausreichend getrennt worden.

Hinsichtlich der vermuteten Verstoßes gegen das Gebot der An- und Absage gemäß § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G wurde das Rechtsverletzungsverfahren eingestellt.

### Zuständigkeit der Behörde:

Die Antenne Salzburg GmbH ist auf Grund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.09.1995.

Nach § 2 Abs. 2 Z 4 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGB. I Nr. 97/2004, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 des Privatradiogesetzes durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen Abständen, zumindest aber in monatlichen Abständen, bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer

Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall war die Stellungnahme der Antenne Salzburg GmbH nicht geeignet, die Bedenken der KommAustria hinsichtlich aller vermuteten Werbeverstöße auszuräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24 und 25 PrR-G iVm § 19 Abs. 5 lit a iVm lit e und § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G einzuleiten war.

### Sachverhalt

Die Antenne Salzburg GmbH ist auf Grund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.09.1995.

1.a) Die Antenne Salzburg GmbH strahlte am 04.10.2004 in der Zeit von 06.00h bis 09.00h die Sendung „Antenne Salzburg Show“ aus. Weder zu Beginn, noch am Ende dieser Sendung erfolgte ein Hinweis darauf, dass die Sendung von den S [REDACTED] gesponsert wurde. Derartige Hinweise erfolgten vielmehr lediglich während der Sendung:

- Um ca. 07:03h folgen nach dem Ende der Verkehrsnachrichten („Antenne Salzburg wünscht gute Fahrt.“) folgende Worte: „Die Antenne Salzburg Show wird Euch präsentiert von den S [REDACTED], die Zeitung der Salzburger.“ Anschließend folgt ein Jingle („Guten Morgen. Guten Morgen mit der Antenne Salzburg Show.“).
- Um ca. 07:33h folgen dem Ende der Verkehrsnachrichten („Antenne Salzburg wünscht gute Fahrt.“) die Worte „Die Antenne Salzburg Show wird Euch präsentiert von den S [REDACTED], die Zeitung der Salzburger.“ Anschließend folgt ein Jingle („Guten Morgen. Die Antenne Salzburg Show. So steht Salzburg auf.“).
- Um ca. 08:03h folgen dem Ende der Verkehrsnachrichten („Antenne Salzburg wünscht gute Fahrt.“) die Worte „Die Antenne Salzburg Show wird Euch präsentiert von den S [REDACTED], die Zeitung der Salzburger.“ Anschließend folgt ein Jingle („Hier ist Salzburg der Star. Antenne Salzburg Show.“).
- Um ca. 08:33h folgen dem Ende der Verkehrsnachrichten („Antenne Salzburg wünscht gute Fahrt.“) die Worte „Die Antenne Salzburg Show wird Euch präsentiert von den S [REDACTED], die Zeitung der Salzburger.“ Anschließend folgt ein Jingle („Guten Morgen. Live aus den Antenne Salzburg Studios in Salzburg Lieferung. Die Antenne Salzburg Show.“).

Die Ausstrahlung dieser Hinweise der S [REDACTED] durch die Antenne Salzburg GmbH erfolgte auf Gegengeschäftsbasis: Als Gegenleistung für das Senden der Hinweise wurde der Antenne Salzburg GmbH durch die S [REDACTED] die Möglichkeit eingeräumt, in diversen Printausgaben der S [REDACTED] Inserate zu schalten.

1.b) Um ca. 07:29h und um ca. 08:29h wurden nach der Ankündigung „Gleich auf der Antenne. Die Salzburg News.“ folgende Worte ausgestrahlt: „Besser informiert in den Tag mit den S [REDACTED], die Zeitung der Salzburger.“ Im Anschluss daran folgten nach den mit einem wiederholten Beep-Ton unterlegten einleitenden Worten „Mehr

Information aus Salzburg für Salzburg von Anthering bis Zederhaus, die Antenne Salzburg News“ die Nachrichten.

Die Ausstrahlung der Hinweise der S [REDACTED] („Besser informiert in den Tag mit den S [REDACTED], die Zeitung der Salzburger.“) durch die Antenne Salzburg GmbH erfolgte auf Gegengeschäftsbasis: Als Gegenleistung für das Senden der Hinweise wurde der Antenne Salzburg GmbH durch die S [REDACTED] die Möglichkeit eingeräumt, in diversen Printausgaben der S [REDACTED] Inserate zu schalten.

### Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den von der Antenne Salzburg GmbH vorgelegten Aufzeichnungen und dem zitierten Bescheid der Regionalradiobehörde; die mit Schriftsatz vom 07.12.2004 von Seiten der Antenne Salzburg GmbH vorgebrachten Anmerkungen zum Sachverhalt 1.b) wurden berücksichtigt.

### Rechtlich folgt daraus

Ad Spruchpunkt 1.a)

Die Antenne Salzburg GmbH bestritt, dass es sich in den im Sachverhalt unter 1.a) angeführten Fällen um Sponsoringhinweise handelt. Die „Antenne Salzburg Show“ sei nicht von den S [REDACTED] finanziert worden; vielmehr handle es sich um Werbespots, welche auf Gegengeschäftsbasis produziert worden wären. Als einzige Gegenleistung für die Produktion und Sendung dieser Spots hätte die Antenne Salzburg GmbH die Möglichkeit erhalten, Inserate in den S [REDACTED] zu schalten. Die Sendung „Antenne Salzburg Show“ könne daher nicht als Patronanzsendung qualifiziert werden.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden:

Gemäß § 19 Abs. 5 lit a PrR-G liegt eine Patronanzsendung vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.

Die Qualifikation der im Sachverhalt unter 1.a) angeführten Fälle als Sponsoringhinweise und demnach der Sendung „Antenne Salzburg Show“ als Patronanzsendung wird untermauert durch das Erscheinungsbild dieser Hinweise, welches ein für Sponsorhinweise typisches ist: Die verwendete Wendung „... wird Euch präsentiert von...“ ist eine für Sponsorhinweise typische.

Der Umstand, dass die S [REDACTED] keinen Beitrag zur Finanzierung der konkret inkriminierten Sendung geleistet haben, schadet der Qualifizierung als Patronanzsendung nicht. So urteilte auch der Bundeskommunikationssenat (BKS) in seiner Entscheidung vom 20.12.2002 (GZ 611.180/001-BKS/2002): „Es ist nicht zwingend, dass von einem „Sponsor“ ein Beitrag zur Finanzierung einer konkreten Sendung geleistet wird, und dass dieser Beitrag in Form von Geld erfolgt. Vielmehr ist nach dem Wortlaut der Bestimmung (arg. „Beitrag zur Finanzierung solcher Werke“) davon auszugehen, dass es genügt, wenn vom Sponsor ein Beitrag in welcher Form auch immer zum Gesamthaushalt des Rundfunkveranstalters, der letztlich zur Finanzierung von solchen Werken zur Verfügung steht, geleistet wird.“

Die im Sachverhalt unter 1.a) angeführten Fälle erfüllen somit die Definition von Patronanzsendungen gemäß § 19 Abs. 5 lit a PrR-G und weisen auch das typische Erscheinungsbild solcher Sponsorhinweise auf; sie sind als Patronanzhinweise zu qualifizieren.

Das Vorbringen der Antenne Salzburg GmbH, demnach zwischen den Parteien nicht vereinbart gewesen sei, dass „mit einem bestimmten Werbespot der S [REDACTED] eine bestimmte Sendung im Programm der Antenne Salzburg gesponsort werden“ sollte, vermag diese Qualifikation nicht zu ändern, kann doch allein der vertraglichen Gestaltung zwischen dem werbetreibenden Unternehmen und dem Rundfunkveranstalter – ob also ein Entgelt für die Finanzierung bzw. das Sponsoring einer konkreten Sendung oder für den Gesamthaushalt vereinbart wird – für die Frage des Vorliegens von Sponsoring keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen.

Gemäß § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G sind Patronanzsendungen durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang oder am Programmende als solche eindeutig zu kennzeichnen (An- oder Absage). Im vorliegenden Fall strahlte die Antenne Salzburg GmbH jedoch weder zu Beginn noch am Ende der Sendung „Antenne Salzburg Show“ einen derartigen Patronanzhinweis aus; dies hat sie in ihren Stellungnahmen zum gegenständlichen Verfahren auch nicht behauptet.

Die Antenne Salzburg GmbH wies hingegen in ihrer Stellungnahme vom 12.11.2004 darauf hin, dass § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G lediglich ein Mindestfordernis aufstelle und zusätzliche Nennungen des Sponsors innerhalb des Programms nicht verboten seien, solange das Mindestfordernis eingehalten wird. Dies ist jedoch beim vorliegenden Sachverhalt eben gerade nicht der Fall; das Mindestfordernis der An- und Absage jeweils am Programmanfang bzw. am Programmende wurde nicht erfüllt. Die Zulässigkeit der erfolgten Sponsornennungen während des Programms aber – um ca. 07:30h, um ca. 07:33h, um ca. 08:03h und um ca. 08:33h – wurde von der KommAustria nicht bestritten.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass den Bestimmungen des PrR-G auch dann nicht entsprochen würde, wenn es sich – wie von der Antenne Salzburg GmbH behauptet – bei den im Sachverhalt unter 1.a) angeführten Hinweisen um Werbespots handelte und somit nicht von einer Patronanzsendung auszugehen wäre, welche durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig als solche zu kennzeichnen gewesen wäre:

Gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G muss Werbung klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. Die Antenne Salzburg GmbH argumentierte, dass diese Voraussetzungen erfüllt seien und die vier im Sachverhalt unter 1.a) angeführten Hinweise Werbespots wären, welche durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt worden seien.

Die Antenne Salzburg GmbH brachte vor, die jeweiligen Werbespots wären iSd § 19 Abs. 3 PrR-G von anderen Programmteilen durch folgende Maßnahmen eindeutig akustisch getrennt worden:

- Unterbrechung des Musikbetts, mit dem die jeweiligen Verkehrsnachrichten unterlegt waren,
- die Verwendung unterschiedlicher Sprecher – die Verkehrsnachrichten wären jeweils von einem Mann gesprochen worden, während der „Spot“ der S [REDACTED] von einer Frau gesprochen wurde, und
- Senden eines Jingles der Antenne Salzburg Show nach dem jeweiligen Ende des Werbeblocks, durch den der Werbeblock eindeutig vom jeweiligen Beginn des Programms der Antenne Morgenshow getrennt worden sei.

Nach der Rechtsprechung des BKS (vgl. Bescheid vom 11.11.2004, GZ 611.009/0009-BKS/2004) zu dem im Wesentlichen gleich lautenden § 13 Abs. 3 ORF-G gebietet diese Bestimmung in unmissverständlichen Weise die klare Trennung von Werbung und anderen Sendeinhalten. Der Schutzzweck dieser Norm ist auch, den Zuhörer durch akustische Trennzeichen in die Lage zu versetzen, Werbung nicht aufmerksam verfolgen zu müssen,

wenn er dies nicht wünscht. Dieser Zweck erfordert sowohl am Beginn eine akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der folgenden Ausstrahlung zu vermeiden, als auch am Ende des Werbeblocks, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der redaktionellen Sendung angekündigt wird. Bei Fehlen eines Trennzeichens am Ende des Werbeblocks wäre der Hörer gezwungen, zumindest oberflächlich den Werbeblock zu verfolgen, um die Fortsetzung der ihn interessierenden Sendung nicht zu versäumen. Dabei sei der Beginn des redaktionellen Programms nach einem Werbeblock mit den Worten „Hier ist Ö3, Österreichs Hitradio“ aber auch eine allgemein bekannte Signation eine hinreichend deutliche Trennung im Sinne des § 13 Abs. 3 ORF-G.

Daraus lässt sich schließen, dass eine hinreichend deutliche Trennung iSd § 19 Abs. 3 PrR-G am Beginn des redaktionellen Programms auch dann gegeben ist, wenn der Übergang vom redaktionellen Programm zu einer Werbesendung durch eine allgemein bekannte Signation oder eine einer solchen Signation gleichzuhaltenden Wortfolge (z.B.: „Hier ist Ö3, Österreichs Hitradio“) gekennzeichnet wird. In diesem Sinne nicht gleichzuhalten sind die Unterbrechung des Musikbetts und die Verwendung unterschiedlicher Sprecher. Beides sind Gestaltungsvarianten, die auch zur Gestaltung des redaktionellen Programms verwendet werden und die somit nicht geeignet sind, die hinreichend deutliche Trennung der Werbung von anderen Programmteilen iSd § 19 Abs. 3 PrR-G sicherzustellen. Das Senden eines Jingles der Antenne Salzburg Show nach dem Ende des jeweiligen „Werbespots“ mag den „Werbespot“ eindeutig vom jeweiligen Beginn des redaktionellen Programms trennen, dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass ein Werbetrenner, der am Ende der jeweiligen Verkehrsnachrichten den Beginn des folgenden „Werbespots“ eindeutig kennzeichnen würde, in allen vier gegenständlichen Fällen fehlt.

Den Bestimmungen des PrR-G würde daher auch dann nicht entsprochen, wenn es sich – wie von der Antenne Salzburg GmbH behauptet – bei den im Sachverhalt unter 1.a) angeführten Hinweisen um Werbespots handeln würde.

Ad Spruchpunkt 1.b)

Die Antenne Salzburg GmbH bestritt auch in Bezug auf die im Sachverhalt unter 1.b) angeführten Fälle, dass es sich dabei um Sponsoringhinweise handelt. Die Nachrichten im Programm der Antenne Salzburg GmbH seien nicht von den S [REDACTED] finanziert worden; es handle sich um Singlespots, die auch nach der ausdrücklichen Vereinbarung der Antenne Salzburg GmbH mit den S [REDACTED] als solche qualifiziert würden, und die ebenfalls auf Gegengeschäftsbasis mit den S [REDACTED] von der Antenne Salzburg GmbH in ihrem Programm gesendet wurden. Es handle sich daher bei den Nachrichten auch nicht um eine Patronanzsendung iSd § 19 Abs. 5 PrR-G. Ein durchschnittlich verständiger Hörer könne weder aus dem Text noch aus der konkreten Gestaltung der gegenständlichen „Ankündigungen“ der S [REDACTED] den Schluss ziehen, dass die Nachrichten im Programm der Antenne Salzburg GmbH durch die S [REDACTED] finanziell unterstützt wurden. Insbesondere fehle ein für Sponsoring-Hinweise typischer Hinweis auf „freundliche Unterstützung“.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden:

Gemäß § 19 Abs. 5 lit a PrR-G liegt eine Patronanzsendung vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.

Die Qualifikation der im Sachverhalt unter 1.b) angeführten Fälle als Sponsoringhinweise wird durch die Platzierung der Hinweise jeweils unmittelbar vor den Nachrichten - und zwar als einziger derartiger Hinweis – sowie durch den inhaltlichen Zusammenhang, der zwischen diesen Hinweisen und der jeweils unmittelbar darauf folgenden Sendung, den

Nachrichten, besteht, vermittelt: Die Wendung „*Besser informiert in den Tag mit den S [REDACTED], die Zeitung der Salzburger.*“ stellt insbesondere durch das Wort „informiert“ einen inhaltlichen Bezug zur darauf folgenden Informationssendung her. Im vorliegenden Fall erfolgte der Hinweis auf eine Zeitung, deren Tätigkeit demnach mit „Information“ und „Nachrichten“ in Verbindung steht und die in schriftlicher Form dieselbe Art von „Ware“ verkauft, die in einer Nachrichtensendung mündlich dargeboten wird. Ein durchschnittlich verständiger Hörer muss daher in den im Sachverhalt unter 1.b) angeführten Fällen den Eindruck bekommen, dass es sich um Sponsorhinweise handelt und die von der Antenne Salzburg GmbH in ihrem Programm gesendeten Nachrichten von den S [REDACTED] gesponsort wurden. Obwohl den im Sachverhalt unter 1.b) angeführten Hinweisen daher eine in Sponsorhinweisen typischerweise verwendete Formulierung wie zum Beispiel „... wird Euch präsentiert von...“ oder „...mit freundlicher Unterstützung von...“ fehlt, sind die im Sachverhalt unter 1.b) angeführten Hinweise aufgrund ihrer Platzierung und ihres inhaltlichen Zusammenhangs mit der unmittelbar darauf folgenden Nachrichtensendung als Ansage einer Patronanzsendung zu qualifizieren.

Ein Ziel des gegenständlichen Verbots nach § 19 Abs. 5 lit e PrR-G ist, die tatsächliche Einflussnahme von werbetreibenden Dritten auf meinungsbildende redaktionelle Nachrichten zu unterbinden. Das Verbot des Sponsorings von Nachrichtensendungen liegt aber auch darin begründet, dass solche Sendungen eine hohe Glaubwürdigkeit genießen. Diese Glaubwürdigkeit könnte schon dadurch gefährdet werden, dass wie im gegenständlichen Fall der Anschein erweckt würde, wirtschaftliche Interessen des Sponsors könnten den Inhalt der Sendung beeinflussen. (Daraus folgt auch, dass die vertragliche Gestaltung zwischen dem werbetreibenden Unternehmen und dem Rundfunkveranstalter – ob also ein Entgelt für die Finanzierung einer konkreten Sendung oder für den Gesamthaushalt vereinbart wird – für die Frage des Vorliegens von Sponsoring keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen kann).

Zum weiteren Vorbringen der Antenne Salzburg GmbH wird auf die Ausführungen zu 1.a) verwiesen.

Gemäß § 19 Abs. 5 lit e PrR-G dürfen Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden. § 19 Abs. 1 PrR-G betrifft die zulässige Höchstdauer von Werbesendungen. Aus der Systematik der Bestimmung des § 19 PrR-G, welcher in seinen Absätzen 1 bis 4 sowie in den Absätzen 6 und 7 Regelungen im Zusammenhang mit Werbung aufstellt, und im Abs. 5 Regelungen im Zusammenhang mit Patronanzsendungen trifft, iVm einer systematischen Betrachtung des wortgleichen § 17 Abs. 4 ORF-G ergibt sich, dass der Verweis auf § 19 Abs. 1 PrR-G in der litera e des Abs. 5 versehentlich erfolgte und eigentlich ein Verweis auf § 19 Abs. 5 lit a PrR-G gemeint ist. Demnach dürfen Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden. Daher darf auch keine Patronanz- oder –absage gegen Entgelt gesendet werden. Gegen dieses Verbot hat die Antenne Salzburg GmbH durch den unter 1.b) angeführten Sachverhalt verstoßen.

Bei den im Sachverhalt unter 1.b) angeführten Hinweisen handelt es sich daher um mit § 19 Abs. 5 lit e PrR-G nicht vereinbare Sponsorhinweise. Ob es sich dabei um Hinweise handelt, die als Teil der Patronanzsendung verkaufsfördernd iSd § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G und damit nach dieser Bestimmung unzulässig gestaltet sind, kann angesichts des absoluten Verbots des § 19 Abs. 5 lit e PrR-G dahingestellt bleiben.

Der Vollständigkeit halber wird auch hier angemerkt, dass den Bestimmungen des PrR-G selbst dann nicht entsprochen würde, wenn es sich – wie von der Antenne Salzburg GmbH behauptet – bei den im Sachverhalt unter 1.b) angeführten Hinweisen um Werbespots handelte:

Gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G muss Werbung durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

Die Antenne Salzburg GmbH brachte vor, die jeweiligen „Singlespots“ wären iSd § 19 Abs. 3 PrR-G von anderen Programmteilen durch folgende Maßnahmen eindeutig akustisch getrennt worden:

- Unterbrechung des Programms vor dem „Singlespot“ durch das Senden der Wortfolge „*Gleich auf der Antenne. Die Salzburg News.*“,
- Unterbrechung des Programms nach dem „Singlespot“ durch einen mehrfach wiederholten Beep-Ton, über den die folgende Wortfolge „*Mehr Information aus Salzburg für Salzburg von Anthering bis Zederhaus, die Antenne Salzburg News*“ gesprochen wurde, und
- die Verwendung unterschiedlicher Sprecher – die Wortfolge „*Gleich auf der Antenne. Die Salzburg News.*“ wäre von einem Mann gesprochen worden, während der darauf folgende „Spot“ der S [REDACTED] von einer Frau gesprochen worden wäre, und die auf den „Spot“ folgende Wortfolge „*Mehr Information aus Salzburg für Salzburg von Anthering bis Zederhaus, die Antenne Salzburg News*“ wieder von einem männlicher Sprecher gesprochen worden wäre.

Die Antenne Salzburg GmbH brachte weiters vor, aus dem Inhalt des gesprochenen Texts sowie der akustischen Gestaltung der relevanten Programmteile ergebe sich, dass kein Verstoß gegen die Werbebestimmungen des PrR-G vorliege. Insbesondere könne die Wortfolge „*Gleich auf der Antenne. Die Salzburg News.*“ von einem durchschnittlichen Hörer nur so verstanden werden, dass vor den Nachrichten noch etwas kommen müsse, wobei der durchschnittliche Hörer von den meisten Hörfunkprogrammen, unter anderem auch dem der Antenne Salzburg GmbH, gewohnt sei, dass vor und nach den Nachrichten Werbeblöcke gesendet werden.

Die KommAustria geht unter neuerlichem Hinweis auf die Rechtsprechung des BKS (vgl. Bescheid vom 11.11.204, GZ 611.009/0009-BKS/2004) und die Ausführungen unter 1.a) davon aus, dass dem im § 19 Abs. 3 PrR-G normierten Grundsatz der eindeutigen Trennung der Werbung vom Programm nur dann entsprochen wird, wenn das zur Trennung verwendete akustische Mittel ausreichend deutlich dazu geeignet ist, dem Zuhörer den Beginn oder das Ende eines Werbeblocks zu signalisieren. Die Verwendung unterschiedlicher Sprecher oder die Wortfolge „*Gleich auf der Antenne. Die Salzburg News.*“ sind hierfür nicht geeignet. Zwar ist der Antenne Salzburg GmbH zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass diese Wortfolge von einem durchschnittlichen Hörer wohl so verstanden wird, dass vor den Nachrichten noch etwas kommen müsse. Ob es sich dabei jedoch um weiteres redaktionelles Programm oder um eine Werbesendung handelt, geht aus dieser Wortfolge nicht eindeutig hervor. Damit wird das Erfordernis der eindeutigen akustischen Trennung des § 19 Abs. 3 PrR-G jedoch auch dann nicht erfüllt, wenn der durchschnittliche Hörer von den meisten Hörfunkprogrammen und insbesondere auch von der Antenne Salzburg GmbH gewohnt sein sollte, dass vor und nach den Nachrichten Werbeblöcke gesendet werden. Auch wenn daher das Senden des Beep-Tons nach dem jeweiligen Ende des „Werbespots“ diesen eindeutig vom jeweiligen Beginn des Programms trennen sollte, ändert dies nichts an der Tatsache, dass ein Werbetrenner, der den jeweiligen Übergang des redaktionellen Programms zu der Werbesendung eindeutig kennzeichnen würde, in beiden Fällen fehlt.

Den Bestimmungen des PrR-G würde daher auch dann nicht entsprochen, wenn es sich – wie von der Antenne Salzburg GmbH behauptet – bei den im Sachverhalt unter 1.b) angeführten Hinweisen um Werbespots handeln würde.

## **Ad 2.)**

Aus der Bestimmung des § 26 Abs. 2 PrR-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Hörfunkveranstalter auftragen

kann, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; vgl. hierzu ferner *Kogler/Kramler/Trainer*, Die österreichischen Rundfunkgesetze, 210 f).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Antenne Salzburg GmbH auf, die Spruchpunkte 1a und 1b am dritten Tag nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Antenne Salzburg GmbH zwischen 06:00h und 09:00h ausgestrahlten Programms „*Antenne Salzburg Show*“ durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen im Rahmen der Sendung „*Antenne Salzburg Show*“ erfolgten, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen. Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 25. Jänner 2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter